OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250137/2/Sr

Datum:
Linz, 30. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der L R, x 8, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 11. Juni 2018, GZ: Bi11-2-2018, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch der Söhne S R (x), M R (x) und P R (x) ab dem Schuljahr 2018/19 versagt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Rechtsgrundlage wie folgt zu lauten hat: § 47 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35 (Oö. POG 1992, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 50/2017).

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 11. Juni 2018, GZ: Bi11-2-2018, versagte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der L R (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch der Söhne S R (geboren am x), M R (geboren am x) und P R (geboren am x) ab dem Schuljahr 2018/19 von der sprengelmäßig zuständigen Volksschule E in die sprengelfremde Volksschule A gemäß § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2014).

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In der Begründung nahm die Bf eine Bewertung der beiden Volksschulen vor, skizzierte den Entwicklungsbedarf ihrer Söhne und zeigte psychische Problemlagen auf. Abschließend brachte sie vor, welche positiven Auswirkungen sich im Falle einer Antragsbewilligung für die Schüler und die gesamte Familie ergeben würden. Ergänzend wurden psychologische Befunde und Stellungnahmen vorgelegt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 12. Juli 2018 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Antrag der Bf vom 11. April 2018 auf Aufnahme ihrer Söhne S R (geboren am x), M R (geboren am x) und P R (geboren am x) ab dem Schuljahr 2018/19 in die zweite bzw. dritte Klasse der sprengelfremden Volksschule A wurde sowohl vom gesetzlichen Schulerhalter, Gemeinde E, der sprengelmäßig zuständigen Volksschule als auch vom Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Marktgemeinde A abgelehnt.

Die Gemeinde E hat dem Antrag vom 11. April 2018 u.a. mit der Begründung nicht zugestimmt, dass keine Gastschulbeiträge für Kinder bezahlt werden, wenn in der

Volksschule E ausreichend Plätze vorhanden sind. Gastschulbeiträge für drei Kinder zu bezahlen, sei für eine finanziell schwache Gemeinde eine zusätzliche Belastung und schwer vertretbar. Jedes Kind sei für den Erhalt der Volksschule E wichtig. In der Volksschule E sind ausreichend Plätze vorhanden.

Die Marktgemeinde A hat am 2. Mai 2018 mitgeteilt, dass einer Umschulung nur unter der Voraussetzung der Entrichtung der vorgeschriebenen Gastschulbeiträge durch die Gemeinde E zugestimmt werde.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Aktenteilen.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992 (WV), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 50/2017, lauten:

„§ 47 (Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen)

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

.....

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde möglich ist. (Anm.: LGBl. Nr. 44/1999)

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn
1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann."

„§ 53 (Gastschulbeiträge)

(3) Für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann."

2. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde liegt ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 vor.

Unbestritten hat die Marktgemeinde A (gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule) einer Aufnahme der Schulpflichtigen nur unter der Bedingung der Bezahlung der Gastschulbeiträge durch die Gemeinde E zugestimmt. Da die Gemeinde E die Bezahlung dieser Beiträge ausdrücklich verweigert hat, ist von einer Verweigerung der Aufnahme durch die ersuchte sprengelfremde Schule auszugehen. Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 dar.

Die Ausführungen der Bf zielen im Wesentlichen auf die mit einem Schulwechsel verbundenen Vorteile für die Schüler und berücksichtigungswürdige Interessen dieser ab. Obwohl diese durchaus nachvollziehbar und verständlich erscheinen, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den zwingenden Versagungsgrund eine inhaltliche Auseinandersetzung damit verwehrt.

3. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider